

**Antrag zur gemeinsamen Lieferung  
von elektrischer Energie und Erdgas  
außerhalb der Grundversorgung gemäß  
der Sondervereinbarung *ecoEnergie***



**Stadtwerke Garbsen GmbH  
Postfach 110154  
  
30801 Garbsen**

Stadtwerke Garbsen GmbH  
Kochslandweg 20-22  
30823 Garbsen

Kundenservice: (05137) 7030-114  
(05137) 7030-142  
Fax: (05137) 7030-40  
Info@stadtwerke-garbsen.de  
www.stadtwerke-garbsen.de

**1. Kunde**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Firma:		
Register:	Registernummer:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:	Telefonnummer für Rückfragen:	<input type="text"/>

**2. Abnahmestelle (falls abweichend von o. g. Anschrift)**

Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>

**3. Vertragsdaten**

PIN:	<input type="text"/>	Datum der Ablesung:	<input type="text"/>
Gaszählernummer:	<input type="text"/>	Gaszählerstand:	<input type="text"/>
Stromzählernummer <sup>1)</sup> :	<input type="text"/>	Stromzählerstand <sup>1)</sup> :	<input type="text"/>

<sup>1)</sup> Nur erforderlich, falls noch keine Sondervereinbarung ecoStrom vorliegt.

**4. Einzugsermächtigung (bitte ausfüllen, falls noch nicht erteilt)**

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Garbsen GmbH fällige Zahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren einzieht. Ich erteile der Stadtwerke Garbsen GmbH für die Dauer des Vertrags eine Einzugsermächtigung für folgendes Konto:

Name der Bank/des Kreditinstituts:		<input type="text"/>
Bankleitzahl:	<input type="text"/>	Kontonummer: <input type="text"/>
Unterschrift des Kontoinhabers:		

**5. Antrag**

Die umseitig abgedruckte Sondervereinbarung *ecoEnergie* erkenne ich an.  
Ich beantrage hiermit bei der Stadtwerke Garbsen GmbH, die oben genannte Abnahmestelle nach dieser Sondervereinbarung mit elektrischer Energie und Erdgas zu beliefern und abzurechnen.

Datum, Unterschrift des Kunden:	<input type="text"/>
---------------------------------	----------------------

Hier abtrennen

Bitte abtrennen und unterschrieben zurücksenden!

Hier abtrennen

# Sondervereinbarung für die Versorgung mit *ecoEnergie*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

Die Stadtwerke Garbsen GmbH (nachstehend SWG genannt) stellt elektrische Energie und Erdgas gemäß nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Der Abschluss dieser Sondervereinbarung setzt den Bezug von elektrischer Energie und Erdgas an derselben Abnahmestelle über eine Rechnungseinheit voraus.

Für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß dieser Sondervereinbarung gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“, die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)) und die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2396)) einschließlich der dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen der SWG. Sofern in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“ oder in dieser Sondervereinbarung von der StromGKV oder GasGKV abweichende Regelungen getroffen werden, haben diese abweichenden Regelungen Vorrang vor der StromGKV bzw. GasGKV.

### 2. Vertragsschluss

Der Kunde beantragt schriftlich die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas gemäß dieser Sondervereinbarung. Die für den Vertragsbeginn erforderlichen Zählerstände teilt der Kunde in der Antragstellung mit.

### 3. Preisgestaltung

Die Entgelte zur Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas nach dieser Sondervereinbarung sind für den Kunden stets günstiger als nach den jeweils gültigen Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas.

Änderungen der bei Vertragsschluss geltenden Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vor Wirksamwerden der Preisänderung gegenüber SWG kündigt und SWG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preisänderung die geänderten Preise.

### 4. Inkrafttreten

Diese Fassung der Sondervereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## II. Versorgung mit elektrischer Energie

### 1. Abrechnungsbestandteile

Für die Versorgung mit elektrischer Energie zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzt. Bei einer Jahresabnahme ab 6.600 Kilowattstunden ist der Grundpreisanteil im Arbeitspreis enthalten. Die Abrechnungsbestandteile gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Energiebedarf.

### 2. Preise

Jahresverbrauch	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis EUR/Jahr
bis 6.599 kWh	15,77 (18,77)	51,50 (61,29)
ab 6.600 kWh	16,55 (19,69)	–

Preisstand 1. Januar 2010. Die Werte in Klammern sind gerundete Bruttopreise einschließlich zurzeit 19 % Umsatzsteuer.

### 3. Abgaben und Steuern

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) enthalten.

Im Entgelt ist die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, wird der Arbeitspreis dieser Sondervereinbarung nach Vorlage eines Erlaubnisscheins entsprechend herabgesetzt. Zu den vorstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

### 4. Sonstiges

Eine Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden 30.000 kWh/Jahr oder die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten eines Abrechnungsjahres 30 kW, ist SWG berechtigt, zu den Preisen nach gemessener Leistung ihrer jeweils gültigen Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abzurechnen.

Bei Kunden, deren Elektrizitätsbedarf bereits auf Grundlage anderer Sondervereinbarungen/Sonderbedingungen abgerechnet wird, gilt diese Sondervereinbarung nur für den Teil der bezogenen Energie, der bisher nach Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung abgerechnet wurde.

## III. Versorgung mit Erdgas

### 1. Abrechnungsbestandteile

Für die Versorgung mit Erdgas zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzt. Die Abrechnungsbestandteile gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Energiebedarf.

### 2. Preise

Jahresverbrauch	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis EUR/Jahr
bis 8.000 kWh	4,85 (5,77)	48,00 (57,12)
ab 8.001 kWh	4,00 (4,76)	116,00 (138,04)
ab 24.000 kWh	3,85 (4,58)	152,00 (180,88)

Preisstand 1. Januar 2010 (gültig seit 1. Oktober 2009). Die Werte in Klammern sind gerundete Bruttopreise einschließlich zurzeit 19 % Umsatzsteuer.

### 3. Abgaben und Steuern

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) enthalten.

Im Entgelt ist die Erdgassteuer gemäß dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) enthalten. Zu den vorstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

### 4. Sonstiges

Eine Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Diese Sondervereinbarung gilt für die Versorgung mit Erdgas bis zu einem Jahresverbrauch von maximal 150.000 kWh.

Stadtwerke Garbsen GmbH

**Antrag zur gemeinsamen Lieferung  
von elektrischer Energie und Erdgas  
außerhalb der Grundversorgung gemäß  
der Sondervereinbarung *ecoEnergie***



**Stadtwerke Garbsen GmbH  
Postfach 110154**

**30801 Garbsen**

Stadtwerke Garbsen GmbH  
Kochslandweg 20-22  
30823 Garbsen

Kundenservice: (05137) 7030-114  
(05137) 7030-142  
Fax: (05137) 7030-40  
Info@stadtwerke-garbsen.de  
www.stadtwerke-garbsen.de

**1. Kunde**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Firma:		
Register:	Registernummer:	
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:	Telefonnummer für Rückfragen:	

**2. Abnahmestelle (falls abweichend von o. g. Anschrift)**

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

**3. Vertragsdaten**

PIN:	<input type="text"/>	Datum der Ablesung:	<input type="text"/>
Gaszählernummer:	<input type="text"/>	Gaszählerstand:	<input type="text"/>
Stromzählernummer <sup>1)</sup> :	<input type="text"/>	Stromzählerstand <sup>1)</sup> :	<input type="text"/>

<sup>1)</sup> Nur erforderlich, falls noch keine Sondervereinbarung ecoStrom vorliegt.

**4. Einzugsermächtigung (bitte ausfüllen, falls noch nicht erteilt)**

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Garbsen GmbH fällige Zahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren einzieht. Ich erteile der Stadtwerke Garbsen GmbH für die Dauer des Vertrags eine Einzugsermächtigung für folgendes Konto:

Name der Bank/des Kreditinstituts:	
Bankleitzahl:	Kontonummer:
Unterschrift des Kontoinhabers:	

**5. Antrag**

Die umseitig abgedruckte Sondervereinbarung *ecoEnergie* erkenne ich an.  
Ich beantrage hiermit bei der Stadtwerke Garbsen GmbH, die oben genannte Abnahmestelle nach dieser Sondervereinbarung mit elektrischer Energie und Erdgas zu beliefern und abzurechnen.

Datum, Unterschrift des Kunden:
---------------------------------

# Sondervereinbarung für die Versorgung mit *ecoEnergie*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

Die Stadtwerke Garbsen GmbH (nachstehend SWG genannt) stellt elektrische Energie und Erdgas gemäß nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Der Abschluss dieser Sondervereinbarung setzt den Bezug von elektrischer Energie und Erdgas an derselben Abnahmestelle über eine Rechnungseinheit voraus.

Für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß dieser Sondervereinbarung gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“, die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)) und die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2396)) einschließlich der dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen der SWG. Sofern in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“ oder in dieser Sondervereinbarung von der StromGKV oder GasGKV abweichende Regelungen getroffen werden, haben diese abweichenden Regelungen Vorrang vor der StromGKV bzw. GasGKV.

### 2. Vertragsschluss

Der Kunde beantragt schriftlich die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas gemäß dieser Sondervereinbarung. Die für den Vertragsbeginn erforderlichen Zählerstände teilt der Kunde in der Antragstellung mit.

### 3. Preisgestaltung

Die Entgelte zur Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas nach dieser Sondervereinbarung sind für den Kunden stets günstiger als nach den jeweils gültigen Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas.

Änderungen der bei Vertragsschluss geltenden Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vor Wirksamwerden der Preisänderung gegenüber SWG kündigt und SWG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preisänderung die geänderten Preise.

### 4. Inkrafttreten

Diese Fassung der Sondervereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## II. Versorgung mit elektrischer Energie

### 1. Abrechnungsbestandteile

Für die Versorgung mit elektrischer Energie zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzt. Bei einer Jahresabnahme ab 6.600 Kilowattstunden ist der Grundpreisanteil im Arbeitspreis enthalten. Die Abrechnungsbestandteile gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Energiebedarf.

### 2. Preise

Jahresverbrauch	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis EUR/Jahr
bis 6.599 kWh	15,77 (18,77)	51,50 (61,29)
ab 6.600 kWh	16,55 (19,69)	–

Preisstand 1. Januar 2010. Die Werte in Klammern sind gerundete Bruttopreise einschließlich zurzeit 19 % Umsatzsteuer.

### 3. Abgaben und Steuern

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) enthalten.

Im Entgelt ist die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, wird der Arbeitspreis dieser Sondervereinbarung nach Vorlage eines Erlaubnisscheins entsprechend herabgesetzt. Zu den vorstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

### 4. Sonstiges

Eine Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden 30.000 kWh/Jahr oder die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten eines Abrechnungsjahres 30 kW, ist SWG berechtigt, zu den Preisen nach gemessener Leistung ihrer jeweils gültigen Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abzurechnen.

Bei Kunden, deren Elektrizitätsbedarf bereits auf Grundlage anderer Sondervereinbarungen/Sonderbedingungen abgerechnet wird, gilt diese Sondervereinbarung nur für den Teil der bezogenen Energie, der bisher nach Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung abgerechnet wurde.

## III. Versorgung mit Erdgas

### 1. Abrechnungsbestandteile

Für die Versorgung mit Erdgas zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzt. Die Abrechnungsbestandteile gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Energiebedarf.

### 2. Preise

Jahresverbrauch	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis EUR/Jahr
bis 8.000 kWh	4,85 (5,77)	48,00 (57,12)
ab 8.001 kWh	4,00 (4,76)	116,00 (138,04)
ab 24.000 kWh	3,85 (4,58)	152,00 (180,88)

Preisstand 1. Januar 2010 (gültig seit 1. Oktober 2009). Die Werte in Klammern sind gerundete Bruttopreise einschließlich zurzeit 19 % Umsatzsteuer.

### 3. Abgaben und Steuern

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) enthalten.

Im Entgelt ist die Erdgassteuer gemäß dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) enthalten. Zu den vorstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

### 4. Sonstiges

Eine Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Diese Sondervereinbarung gilt für die Versorgung mit Erdgas bis zu einem Jahresverbrauch von maximal 150.000 kWh.

Stadtwerke Garbsen GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch die Stadtwerke Garbsen GmbH (nachstehend SWG genannt) außerhalb der Grundversorgung

(gültig ab 1. April 2007)

### 1. Vertragsgrundlage für die Energielieferung

Die Lieferung von **Erdgas** erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2396)); die Lieferung von **Strom** auf der Grundlage der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)) und den jeweils dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen der SWG. Sofern in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“ oder in den jeweiligen Verträgen und/oder Sondervereinbarungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) außerhalb der Grundversorgung abweichende Regelungen getroffen werden, haben diese abweichenden Regelungen Vorrang.

Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) durch SWG außerhalb der Grundversorgung“, der Ergänzenden Bedingungen sowie Änderungen der genannten Verordnungen oder vergleichbarer Folgeverträge erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe gegenüber SWG in Textform widerspricht.

Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist SWG berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

### 2. Art der Energielieferung

SWG liefert **Erdgas** gemäß dem Arbeitsblatt G 260 des DVGW-Regelwerks, 2. Gasfamilie, Gruppe L und/oder **Strom** in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses.

Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierfür wird das Messergebnis in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mit dem Umrechnungsfaktor auf die gelieferte Energie (Verbrauch) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor berücksichtigt den jeweiligen Brennwert des Erdgases sowie Temperatur und Luftdruck.

### 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Energielieferungsvertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von SWG wirksam. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum.

Der **Erdgas**lieferungsvertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn. Er verlängert sich automatisch jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Ablaufs.

Der **Strom**lieferungsvertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn. Er verlängert sich automatisch jeweils um weitere sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Ablaufs.

Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.

SWG hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) Wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
- b) Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

Kündigungen haben mindestens in Textform zu erfolgen.

### 4. Preisänderung

Preisänderungen erfolgen wie in den jeweiligen Verträgen und/oder Sondervereinbarungen für die Lieferung von Energie (Erdgas und/oder Strom) außerhalb der Grundversorgung beschrieben.

### 5. Umzug

Im Falle eines Umzugs ist der Kunde gemäß der StromGVV bzw. GasGVV berechtigt, den Energielieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

### 6. Ablesung

Der Zählerstand wird gemäß StromGVV bzw. GasGVV von einem Beauftragten von SWG, des örtlichen Netzbetreibers oder auf deren Wunsch mittels Zählerablesekarte vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der SWG oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Gas- bzw. Stromzähler erhält, oder der Kunde den Zähler nicht, wie von SWG gewünscht, selbst abliest, kann SWG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### 7. Rechnungen und Abschläge

Die Zahlung von Rechnungen und Abschlägen erfolgt vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten.

### 8. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 9. Datenschutz

SWG wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. SWG ist berechtigt, Daten an Dritte weiter zu geben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Bei Fragen zum Datenschutz kann der Kunde das Verzeichnisse anfordern oder sich direkt an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

### 10. Sonstiges

SWG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglichen Regelungen durchführen.

Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass SWG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt.

Die aktuellen Preise sowie Informationen über die von SWG angebotenen Dienstleistungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-garbsen.de](http://www.stadtwerke-garbsen.de) erhältlich.

Stadtwerke Garbsen GmbH

# **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391)**

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

### **Teil 2 Versorgung**

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten

### **Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers**

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

### **Teil 4 Abrechnung der Energielieferung**

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

### **Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

### **Teil 6 Schlussbestimmungen**

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrags zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 08. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

### **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrags darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnissnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrags durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

### § 5 Art der Versorgung

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirt-

schaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

### § 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgerten von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein besonderes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch

erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### § 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den Ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

### § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
  - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine

Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

### **§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### **§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### **§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher ange droht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Teil 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

### **§ 23 Übergangsregelungen**

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

# Ergänzende Bedingungen und dazugehöriges Preisblatt zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

(gültig ab 1. Januar 2010)

## Vorwort

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Sie gilt für alle bestehenden Grundversorgungsverträge über die Belieferung mit Strom in Niederspannung sowie für alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Strom in Niederspannung.

## 1. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch die Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. als Messstellenbetreiber nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Garbsen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist nach der StromGVV ebenfalls berechtigt, die Messeinrichtungen durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften

Die Mitteilung über die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften, die wesentlich vom ursprünglich angemeldeten Leistungsbedarf (z. B. Elektroheizungen, Durchlauferhitzer) abweichen, hat seitens des Kunden schriftlich zu erfolgen und soll folgende notwendige Angaben enthalten:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
3. Angaben zum Umfang und Zeitpunkt der Änderungen mit Leistungs- und Verbrauchsprognosen

## 3. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundencenter erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
- Angaben zum Datum des Auszugs und zum Zählerstand
- Angaben zur neuen Rechnungsanschrift
- Angaben zum Eigentümer/Vermieter der bisherigen Wohnung

## 4. Abrechnung/Abschlagszahlungen

4.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich kalenderjährlich. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Kalenderjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Garbsen GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der Stadtwerke Garbsen GmbH monatlich, vierteljährlich, oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

4.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu folgenden Terminen aufgenommen werden:  
– bei monatlicher Abrechnung mit Beginn eines Kalendermonats,

- bei vierteljährlicher Abrechnung mit Beginn des Quartals am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober,
- bei halbjährlicher Abrechnung mit Beginn des Halbjahres am 1. Januar oder 1. Juli.

4.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Garbsen GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, PIN), die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.2.3 Die Stadtwerke Garbsen GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

4.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 4.2.3 gesondert hinweisen.

4.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Garbsen GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Garbsen GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

4.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 4.2.5 teilt die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Garbsen GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 4.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der Stadtwerke Garbsen GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

4.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt, den Verbrauch auf

Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Garbsen GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

4.2.10 Die der Stadtwerke Garbsen GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen, oder halbjährlichen Rechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von 25,00 Euro netto (29,75 Euro brutto) zu tragen. Zu dem genannten Preis wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## 5. Vorauszahlungen

5.1 Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung ange-mahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke Garbsen GmbH zu bezahlen sind.

## 6. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

6.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Garbsen GmbH leisten:

a) durch Überweisung

Überweisungen haben auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten unter Angabe der PIN zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Garbsen GmbH muss schriftlich erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) durch Bareinzahlung

Bareinzahlungen können auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten erfolgen. Eine kostenlose Bareinzahlung ist nur an bestimmten Stellen möglich. Diese Stellen sind bei der Stadtwerke Garbsen GmbH zu erfragen. Eine Bareinzahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Garbsen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

## 7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung in Höhe der von der Stadtwerke Garbsen GmbH im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

## 8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der

Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke Garbsen GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ggf. ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. als Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrags (§ 18 NAV) bestehen kann.

## 9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Garbsen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Garbsen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. ist zulässig. Die Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energie-lieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Garbsen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## 10. Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

## Preisblatt

### 1. Stundenverrechnungssätze

Bei der Berechnung der unter Punkt 2 genannten Kostenpauschalen wird von folgenden Stundenverrechnungssätzen ausgegangen:

– für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst	40,26 EUR
– für einen Monteur	41,77 EUR

### 2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6 und 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Folgende Preise werden dem Kunden in Rechnung gestellt (im Interesse eines vereinfachten Inkassos sind die Beträge der Punkte 2.2 und 2.3 abgerundet):

2.1	für Rücklastschriften	8,00 EUR
2.2	Zur Ermittlung der Pauschalen werden die unter Punkt 1 genannten Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst zugrunde gelegt:	
	– für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen 0,2 Std.	8,00 EUR
	– bei Inkasso fälliger Abschläge bzw. Rechnungsbeträge vor Ort 0,6 Std.	24,00 EUR
2.3	Zur Ermittlung der Pauschalen wird der unter Punkt 1 genannte Stundenverrechnungssatz für einen Monteur zugrunde gelegt:	
	– für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung 1,2 Std.	50,00 EUR
	– für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen 1,2 Std.	50,00 EUR

### 3. Umsatzsteuer

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 2.1 und 2.2 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396)

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

### Teil 2 Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten

### Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

### Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschlüsse
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

### Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

### Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 08. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Gasart, Brennwert und Druck,
4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnissnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

### § 5 Art der Versorgung

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

### § 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### § 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

### § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
2. sofern
  - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und
  - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 18 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

### **§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### **§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### **§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Teil 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

### **§ 23 Übergangsregelung**

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

# Ergänzende Bedingungen und dazugehöriges Preisblatt zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

(gültig ab 1. Januar 2010)

## Vorwort

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gasversorgungsunternehmen. Sie gilt für alle bestehenden Grundversorgungsverträge über die Belieferung mit Gas in Niederdruck sowie für alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Gas in Niederdruck.

## 1. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch die Gasversorgung Garbsen GmbH als Messstellenbetreiber nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Garbsen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist nach der GasGVV ebenfalls berechtigt, die Messeinrichtungen durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften

Die Mitteilung über die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften, die wesentlich vom ursprünglich angemeldeten Leistungsbedarf (z. B. zusätzliche Wärmeerzeuger oder Geräte mit einer deutlich größeren Leistung) abweichen, hat seitens des Kunden schriftlich zu erfolgen und soll folgende notwendige Angaben enthalten:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
3. Angaben zum Umfang und Zeitpunkt der Änderungen mit Leistungs- und Verbrauchsprognosen

## 3. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundencenter erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
- Angaben zum Datum des Auszugs und zum Zählerstand
- Angaben zur neuen Rechnungsanschrift
- Angaben zum Eigentümer/Vermieter der bisherigen Wohnung

## 4. Abrechnung/Abschlagszahlungen

4.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich kalenderjährlich. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Kalenderjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Garbsen GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch von der Stadtwerke Garbsen GmbH monatlich, vierteljährlich, oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

4.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu folgenden Terminen aufgenommen werden:

- bei monatlicher Abrechnung mit Beginn eines Kalendermonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung mit Beginn des Quartals am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober,

- bei halbjährlicher Abrechnung mit Beginn des Halbjahres am 1. Januar oder 1. Juli.

4.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Garbsen GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, PIN), die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.2.3 Die Stadtwerke Garbsen GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

4.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 4.2.3 gesondert hinweisen.

4.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Garbsen GmbH eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Garbsen GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.

4.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 4.2.5 teilt die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Garbsen GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 4.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der Stadtwerke Garbsen GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folge-monats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folge-monats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folge-monats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

4.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach

dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Garbsen GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

4.2.10 Die der Stadtwerke Garbsen GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen, oder halbjährlichen Rechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von 25,00 Euro netto (29,75 Euro brutto) zu tragen. Zu dem genannten Preis wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## 5. Vorauszahlungen

5.1 Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Garbsen GmbH zu bezahlen sind.

## 6. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

6.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Garbsen GmbH leisten:

a) durch Überweisung

Überweisungen haben auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten unter Angabe der PIN zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs Ermächtigung an die Stadtwerke Garbsen GmbH muss schriftlich erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) durch Bareinzahlung

Bareinzahlungen können auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten erfolgen. Eine kostenlose Bareinzahlung ist nur an bestimmten Stellen möglich. Diese Stellen sind bei der Stadtwerke Garbsen GmbH zu erfragen. Eine Bareinzahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Garbsen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind im Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

## 7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung in Höhe der von der Stadtwerke Garbsen GmbH im Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

## 8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungs-

pflicht befreit. Die Stadtwerke Garbsen GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ggf. ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber der Gasversorgung Garbsen GmbH als Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NDAV) bestehen kann.

## 9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Garbsen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Garbsen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und der Gasversorgung Garbsen GmbH ist zulässig. Die Gasversorgung Garbsen GmbH ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Garbsen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## 10. Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

## Preisblatt

### 1. Stundenverrechnungssätze

Bei der Berechnung der unter Punkt 2 genannten Kostenpauschalen wird von folgenden Stundenverrechnungssätzen ausgegangen:

– für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst	40,26 EUR
– für einen Monteur	41,77 EUR

### 2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6 und 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Folgende Preise werden dem Kunden in Rechnung gestellt (im Interesse eines vereinfachten Inkassos sind die Beträge der Punkte 2.2 und 2.3 abgerundet):

2.1	für Rücklastschriften	8,00 EUR
2.2	Zur Ermittlung der Pauschalen werden die unter Punkt 1 genannten Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst zugrunde gelegt:	
	– für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen 0,2 Std.	8,00 EUR
	– bei Inkasso fälliger Abschläge bzw. Rechnungsbeträge vor Ort 0,6 Std.	24,00 EUR
2.3	Zur Ermittlung der Pauschalen wird der unter Punkt 1 genannte Stundenverrechnungssatz für einen Monteur zugrunde gelegt:	
	– für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden bei einem Zähler bis zu einer Nennleistung von 25 m <sup>3</sup> /h berechnet 2,8 Std.	116,50 EUR
	– beschränkt sich die Inbetriebsetzung auf den Einbau von Zählern, so werden je Zähler berechnet 1,8 Std.	75,00 EUR
	– für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet 0,8 Std.	33,00 EUR
	– für die Einstellung der Versorgung, die der Kunde verursacht hat, werden vor Wiederaufnahme der Gaslieferung berechnet 3,6 Std.	150,00 EUR

### 3. Umsatzsteuer

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 2.1 und 2.2 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.





